

Satzung
über die Erhebung von Umsatzsteuer auf gebührenpflichtige Leistungen
der Stadt Heiligenhaus (Umsatzsteuersatzung)
vom 19.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des Umsatzsteuergesetzes vom 21.02.2005 (BGBl. I 386) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Umsatzsteuer auf gebührenpflichtige Leistungen der Stadt Heiligenhaus (Umsatzsteuersatzung) beschlossen:

§ 1
Satzungsänderungen

Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen der Stadt Heiligenhaus, die per Gebührensatzung festgesetzt werden, von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossene Satzung über die Erhebung von Umsatzsteuer auf gebührenpflichtige Leistungen der Stadt Heiligenhaus (Umsatzsteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 19.12.2022

i.V.

gez. Björn Kerkmann
Erster Beigeordneter/Kämmerer

Veröffentlicht gem. § 4 (1) Nr. 3 BekanntmVO am 28.12.2022